

Der Ehebrief des Schultheissen Niklaus Friedrich von Steiger

Autor(en): **Grunau, Gustav**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde**

Band (Jahr): **2 (1906)**

Heft 4

PDF erstellt am: **09.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-176498>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Ehebrief
des Schultheissen Niklaus Friederich von Steiger.

Mitgeteilt von Dr. Gustav Grunau.

Ehe,,Brieff.

Entzwichen

Herrn Niklaus Friederich Steiger
Baronen von Montricher.

So danne

Jungfrau Margaretha Elisabeth
Von Büren.

Doppel deß
Herren Hochzeiters.

Im Namen
Der
Heiligen Drey Königheit
Gottes des Vatters, des Sohns, und des
Heiligen Geistes Amen.

Kund, Offenbahr und Zumüssen
sene mit gegenwärtiger Eheberedtnuß;
Daß nach Onerforschlicher Anshikung und Regierung
Des Allweisen Gottes, als Urhebern des Heiligen Ehestands, Demselben
Beworderst zu Ehren, auch fortpflanzung weiterer Ehelicher Christlicher Liebe
und Freundschaft, Zwüschen Herren **Niclaus Friderich Steiger**,
Baronen von Montricher, und Schultheissen Eines HochLobl. Außeren
Standts, weiland des Wohlgebohrnen Herren, Herren **Niclaus Sigmund**
Steigers, bey Leben gewesenem Curassier Obersten und Landt Vogten zu
Morsee, hinterlassenen Ehelich Geliebten Herren Sohn, als Hochzeitheren
An Einem: So denne der Wohl Ehr und Tugend gezierten auch Gott,,
liebenden Jungfrauen, Jungfrauen **Margaretha Elisabeth von**
Büren, weiland des Wohlgebohrnen Herren, Herren **Victor von Büren**,
bey Leben gewesenem Gubernatoren von Pätterlingen, hinterlassener Ehelich
geliebter Jungfr. Tochter, als Hochzeitherin am Anderen, Beederseiths mit
Genehmhaltung, Borwüssen und Einwilligung dero Nächsten Auerwandt,,
schaft, Benantlichen auf seithen des Herren Hochzeithers, des Hochwohl,,
gebohrnen Gnädigen Herren, Herren **Christoff Steigers**, demahligen Schult,,
heissen der Statt Bern, und auf Seithen der Jungfrauen Hochzeitherin,
der Wohlgebohrnen, Tugend Gezierten und Gottliebenden Frauen, Frauen
Maria Anna von Büren, gebohrnen **Lillier**, als Ihrer Frau Mutter,
diesere dann mit handen und Gewalt Ihres Herren Bruders, des Wohl,,
gebohrnen Herren, Herren **Samuel Lilliers**, Alt Landtvogten zu Interlaken,
als zugleich auch Erbettenen Herren Vogts, Endtlichen dann auch des Wohl,,
gebohrnen Herren, Herren **Philipp Albrecht von Büren**, gewesenem Landt,,
vogten von Morsee, als der Jungfr. Hochzeiterin Vätterlicher seiths Herren
Groß Vatters Ein Geliebt Gott Glücklicher Heirahit Veranlafet, Abgeredt

und Beschloßen worden, da dann unter Allseitig obermelten Ehren Persohnen des Zeitlichen Guhts halb und anderer sachen wegen, Manu folgende Ge,, ding verabredet, und derenthalb Sich verglichen.

Erstlichen Versprechen beyde Neüw angehende Eheleüt Einander zum Stand der Heiligen Ehe zu nemmen, zu haben und zu behalten, auch solch Ihre Eheverlobdnuß nächster Tagen in Angesicht der Christlichen Kirchen öffentlich zu vollziehen und bestätigen zu laßen, und wird der Herr Hochzeiter nach vollzogener Ehe, Seine Liebe Gespons unter Seinen Schutz und Schirm nemmen, Ihra alle gebührende Eheliche Liebe und Treüw er,, zeigen, und Sie mit aller erforderlichen Nahrung, Kleidung, und übriger Nohtdurst versorgen, auch Sie alles gegenwärtig und Zukünftigen Haab und Guhts theilhaft machen.

Zweyten verspricht der Herr Hochzeiter, seiner Zukünftigen Frau Gemahlin, für Hochzeitliche Bierden auf den Ersten Tag der vollzogenen Ehe zu liefern Ein Hundert Fünffzig Neue Louisd'or.

Drittens für die Morgen Gaab auf gleiche weiß auszurichten die Summ Von Ein Hundert und Fünffzig Neüwe Louisd'ors, welche beede in Obangezogenen Zwent und Dritten Art. dieser Ehe Be,, redtnuß enthaltene Articals samethaft die Summ von Drey Hundert Neüwen Louisd'ors außwerfend, der Jungfr. Hochzeiterin à 5 pro Cento Jährlichen Zinses andurch Zinßbahr verschrieben seyn sollen. Was aber die Hochzeitlichen Kleider anbetrifft, sollen dieselben hierinn nicht begriffen seyn, sonder absonderlich außgerichtet werden.

Viertens Verspricht hingegen gedeüte Jungfr. Hochzeiterin mit handen und Gewalt obvermelter Ihrer Respectivé nächsten Anverwandschaft Ihrem Zukünftigen Herren Ehe,, Gemahl, reciprocé auch alle behörige Liebe, Treüw, und Ehelichen Pflichten zu erstatten, und Ihne aller Ihrer gegenwärtig,, und Zukünftiger Haab und Güteren Genuß zu machen, worbey vorbehalten wird, daß der Jungfr. Hochzeiterin nach dem sel. Hinscheid Ihrer Frau Mutter der Jährliche Abnuß von Zehen Tausend Pfunden zukommen solle.

Fünfften, hat der Jungfr. Hochzeiterin Frau Mutter obbemelt, mit Handen und Gewalt Ihrer auch Vorbemelten Herren Bogten Sich erläuteret, daß denen Neüw Angehenden Eheleüthen Sie aus deren Mitten zu Einer Ehesteür entrichten werde, die Summ von Zehen Tausend Pfunden Beruwährung, Entweders nach Ihrem beliebigen Paar auszu,, bezahlen, oder aber Jährlichen mit Fünff vom Hundert zu verzinßen.

Sechstens, anstatt des gewöhnlichen Widersahls und Wittwen Sitzes, ist verabredet worden, daß, sahls die Eint- oder Andere dieser Eheleithen ohne Leibs Erben Absterben solte, dannzumahlen die Überlebende Parthey, der Abgestorbenen Mittel Lebenslänglichen, oder biß zu Anderwärtiger Ver,, Ehelichung Schleißer und zu Nutzen haben solle.

Welches Sie die Angehenden Eheleithe zu beeden seithen nach der Statt Bern Recht zu vermehren,, aber nicht zu vermindern befügt seyn sollen.

Sibendes, dann behaltet Sich der Herr Hochzeiter hier Außtrucken,, lich vor, nach seinem freyen Willen und Wohlgefallen, nicht nur über alle Manns Gierden, Kleinodien, Gwehr und Bücher,, sonderen auch über den Dritten Theil Seines habenden, Ererbenden und Erwerbenden Guths, disponieren zu können, wann schon Ein oder Mehrere Kinder aus dieser Ehe gebohren wären.

Schließlichen, hat es den Verstand, daß was durch diesere Ehe Beredtnuß nicht reguliert,, oder durch nachgehende Verkommnußen in Zu,, kunft Verglichen seyn wurde, die Ehrenden Parthnen bey dem deutlichen Inhalt der Stadt Bern Satzung und daherigem Beneficio verbleiben sollen.

Also und in Oberläutereten Punkten, sind Wohlermelte Ehren Partheyen, wie auch dero HochEhrenden Anverwandten diesers freündlichen Ehe Contracts Wohlzufrieden und Vernüiget, Inmaßen zu desen wahren Urkund und Bekräftigung Selbiger in Bern den Zwanzigsten January des Ein Tausend Sibenhundert Fünffzig und Sechsten Jahrs Unterschrieben und Besiglet worden von

(Es folgen die fünf Siegel und Unterschriften von)

Friderich Steiguer von Montricher Margaretha Elisabeth von Buren

Samuel Tillier Alt Vogt von Interl.
im Ranien Meiner Frauw Schwöster
der Frauw Gubernatorin von Buren
von Pätterlingen

Christoff Steiguer

Ph: Alb: von Buren, alt Landt Vogt
von Morsee